

## 15. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 19. August 2003 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2003) und **Antwort**

#### Asbest in Mietwohnungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Wohnungen der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften wurden inzwischen gebrochene asbesthaltige Flexplatten ausgetauscht?

Zu 1.: Nach Angabe der städtischen Wohnungsbaugesellschaften sind es rd. 14.500.

2. Wie werden MieterInnen unterrichtet, dass bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch der asbesthaltigen Flexplatten gesundheitliche Gefährdungen auftreten können?

4. Wenn ja, weshalb und wie werden die NachmieterInnen auf die gesundheitlichen Risiken, die aufgrund gebrochener Flexplatten entstehen können, hingewiesen?

Zu 2. und 4.: Der Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. wies im April 2000 die Wohnungsgesellschaften auf Folgendes hin: „Bei den Fußboden- und teilweise auch Wandbelägen handelt es sich um Baustoffe unter Verwendung von Asbest mit einem Faseranteil von deutlich unter 15 %. Die Asbestfasern sind im Trägermaterial fest gebunden. Bereits im Jahr 1978 hat das Batelle-Institut Frankfurt im Auftrag des Umweltbundesamtes solche Bodenbeläge untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die verschleißbedingte Asbestemission so gering ist, dass eine Gefährdung mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Diese Ergebnisse wurden durch Messungen der Asbestfaserkonzentration in unterschiedlichen Zeiten in repräsentativen West-Berliner Wohnungen bestätigt.“ Diese Aussage gilt unverändert.

Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ist keine gesundheitliche Gefährdung zu erwarten. Das Landesamt für

Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin – LAGetSi – wies die Wohnungsgesellschaften im April 2000 darauf hin. Eine gezielte Information der Mieter erfolgt nicht. Es ist davon auszugehen, dass die Mieter vertragsgemäß mit der Mietsache umgehen und vor Eingriffen in die Substanz die notwendige Einwilligung des Vermieters einholen. Stellen Mieter Anträge auf Zustimmung zur Veränderung der Wohnung, sind bei Vorhandensein von Flexplatten Fachfirmen mit der Beseitigung zu beauftragen. Diese haben besondere Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

Eine Gefährdung könnte erst beim Ausbau der Vinyl-Asbestplatten (Flexplatten) durch abschlagen, abbrechen, abfräsen oder bohren eintreten. Die Schwelle der Gefährdung kann gemäß TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) bei einer Faserkonzentration von über 15.000 Fasern pro m<sup>3</sup> auftreten. Es ist davon auszugehen, dass bei geringen Eingriffen keine oder eine sehr geringe Faserkonzentration auftritt, da in den Flexplatten die Fasern stark gebunden und kunststoffummantelt sind. Ergebnisse von Messungen der Faserkonzentration bei geringen Eingriffen sind hier nicht bekannt.

3. Werden Wohnungen, bei denen bekannt ist, dass Flexplatten gebrochen sind, unsaniert weitervermietet?

Zu 3.: Nach Angaben der städtischen Wohnungsbaugesellschaften: Nein.

5. Wie bewertet der Senat die Auffassung, dass auch private Vermieter vor Mietabschluss auf die gesundheitlichen Risiken hinweisen sollten, die durch gebrochene Flexplatten bestehen?

Zu 5.: Private Vermieter sollten sich so wie die städtischen Wohnungsbaugesellschaften verhalten.

Berlin, den 10.Oktober.2003

In Vertretung

Ingeborg Junge-Reyer

.....  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2003)